



Position der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim am 8. Dezember 2020

„Keine Haftungsrisiken und Bürokratiekosten durch ein Lieferkettengesetz“

Im Zuge der Globalisierung werden Leistungserstellungsprozesse von Produkten und Dienstleistungen vermehrt auch in Entwicklungs- und Schwellenländer verlagert. Die Produktionsbedingungen dort entsprechen häufig nicht den Standards in der Europäischen Union. Daher legten die Vereinten Nationen 2011 „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ fest. Die Bundesregierung schaffte 2016 mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) die Grundlage, um diese Leitprinzipien umzusetzen. Das im Koalitionsvertrag 2018 vereinbarte Lieferkettengesetz, das sich an Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern richtet, soll noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden.

Unsere IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim ist dem Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns verpflichtet. Insofern teilt sie die Ziele des Lieferkettengesetzes und spricht sich für die Achtung der Menschenrechte und für menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse aus. Viele Unternehmen übernehmen schon jetzt gesellschaftliche Verantwortung entlang der Lieferkette. Sie tragen im Ausland vielfach zu höheren Sozial- und Umweltstandards bei. Ein durch politische Vorgaben verursachter Rückzug dieser Unternehmen aus dem Ausland wäre mit Blick auf Sozial- und Umweltstandards in der Regel kontraproduktiv.

Die Umsetzung der „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ in ein Lieferkettengesetz muss allerdings mit Augenmaß erfolgen: Unternehmen dürfen nicht in Haftung genommen werden für Sachverhalte außerhalb ihres eigenen Betriebs. Zudem müssen neue bürokratische Lasten für die Unternehmen bei der Kontrolle der Lieferketten und Rechtsunsicherheit vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund plädiert unsere IHK dafür, dass ein Lieferkettengesetz insbesondere folgende fünf Aspekte berücksichtigt:

- **Keine Haftung für das Handeln anderer:** Die Unternehmen können für ihr eigenes Handeln, nicht aber für das ihrer Geschäftspartner im Ausland haften. Je nach Größe und Branche haben sie nur begrenzte Einflussmöglichkeiten, die vorhergehenden Stufen in der Wertschöpfungskette sind häufig unbekannt.
- **Zusatzbelastungen für KMUs begrenzen:** Die Umsetzung von Berichtspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten ist mit bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden. Auch wenn nur große Unternehmen direkt betroffen wären, zeigt die Erfahrung, dass sie diese Anforderungen an die vielfach kleineren Lieferanten in Form von Code of Conducts oder Regressklauseln weitergeben.
- **Nationalen Alleingang vermeiden:** Das Lieferkettengesetz darf deutsche Unternehmen im europäischen und internationalen Vergleich nicht benachteiligen. Daher ist eine Regelung mindestens auf EU-Ebene wünschenswert.
- **Rechtssicherheit herstellen:** Durch eindeutige Formulierungen im Gesetzestext ist Rechtssicherheit herzustellen. Kernbegriffe des Gesetzes wie z. B. „Risikoländer“ und „Risikobranchen“ sind unbestimmt und führen zu Unsicherheit.
- **Auf die Menschenrechte fokussieren:** Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette sollten nicht auf weitere Aspekte wie Korruption oder Umweltschutz ausgedehnt werden. Dies würde die bürokratischen Lasten für die Unternehmen noch erhöhen.